

Die Garantie der Unabhängigkeit des Richters und seine Verantwortlichkeit im modernen Rechtsstaat

Manfred Weiss

Es ist mir eine große Ehre, heute bei Ihnen zu sein. Sie haben als Thema meiner Ausführungen "Die Garantie der Unabhängigkeit des Richters und seine Verantwortlichkeit im modernen Rechtsstaat" gewählt. Ich freue mich über Ihr Interesse und werde zunächst darlegen, welche Bedeutung dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit in den westeuropäischen Staaten zukommt. Im weiteren Verlauf spreche ich über die besonderen Anforderungen, die heute in diesen Ländern an einen Richter gestellt werden und in diesem Zusammenhang natürlich auch über die Grundzüge der juristischen Ausbildung. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich auf die Situation anderer Kulturen schon mangels näherer Kenntnis nicht eingehen kann.

Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ist heute fast eine selbstverständliche Errungenschaft in den Rechtsordnungen der westeuropäischen Staaten. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt aber, daß es ein langer und beschwerlicher Weg war, bis dieser Zustand erreicht wurde.

Erst mit der Aufklärung und im Zuge der Französischen Revolution - Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts - verbreitete sich freiheitliches Gedankengut in Europa und führte zu einem veränderten Rechtsbewußtsein der Völker. Noch im Zeitalter des Absolutismus kontrollierte der Regent die Justiz und er konnte gerichtliche

Urteile durch einen "Machtspruch" ändern. Treffend hat dieses Verständnis von Rechtsprechung Ludwig der XIV. von Frankreich, der Sonnenkönig, um 1700 mit den Worten charakterisiert "**L' état c` est moi - Der Staat bin ich**". In ähnlicher Weise verstanden andere Könige des 18. Jahrhunderts ihr Herrscheramt und ihre Aufgabe.

In England trennte schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der **Philosoph John Locke** die gesetzgebende Befugnis von der vollziehenden Gewalt. Eine besondere richterliche Gewalt kannte er zwar noch nicht, er bereitete aber mit seiner Theorie den Boden für die **Lehre von Montesquieu über die Balance zwischen den drei Gewalten**. Montesquieu entwarf eine Verfassungsform in der die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt getrennt sind und einander trotzdem kontrollieren.

Letztlich haben diese Vorstellungen Lockes und Montesquieus in der Französischen Verfassung nach der Französischen Revolution und in den konstitutionellen Monarchien Europas in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber auch in der Verfassung der USA von 1789, ihren Niederschlag gefunden. Im Zuge dieser Entwicklung galt die richterliche Unabhängigkeit Ende des 19. Jahrhunderts als gesichert.

Trotzdem ist sie kein selbstverständliches Gut. Wie unsere jüngere Geschichte zeigt, kam es auch immer wieder zu dramatischen Rückschlägen.

Der nationalsozialistische Staat in Deutschland lehnte die Teilung der Gewalten ab. Er bündelte, ähnlich wie seinerzeit der absolutistische Staat, die Staatsgewalten in einer Person. Der Gesetzgeber schränkte die richterliche

Unabhängigkeit zunächst fast unmerklich, aber stetig und konsequent ein, bis sie völlig beseitigt wurde. Eine besonders schreckliche Berühmtheit hat vor allem der Volksgerichtshof erlangt als Herrschafts- und Abschreckungsinstrument Hitlers zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratsachen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Ausschließung ganzer Bevölkerungsgruppen von der Teilnahme an der Rechtspflege aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen.

Der zweite Rückschritt betraf die Deutsche Demokratische Republik. Deren Verfassung und deren Gerichtsverfassungsgesetz enthielten eine Reihe von Vorschriften, die eine Beeinflussung der Gerichte durch staatliche Organe und eine Lenkung der Rechtsprechung durch die Obergerichte vorsahen.

Diese Erfahrungen haben uns gelehrt, wie wichtig es ist, die richterliche Unabhängigkeit als eines der höchsten

Güter zu bewahren. Ohne diese Unabhängigkeit gibt es keinen Rechtsstaat.

Die **Grundlinien der richterlichen Unabhängigkeit** sind schnell skizziert. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der **sachlichen** und der **persönlichen Unabhängigkeit**.

Die sachliche Unabhängigkeit bedeutet, daß der Richter bei seiner rechtsprechenden Tätigkeit **nicht an Weisungen gebunden** ist. Dadurch wird die rechtsprechende Gewalt vor Eingriffen sowohl durch die Legislative als auch durch die Exekutive geschützt.

Weisungsfreiheit bedeutet nicht, daß der Richter allein nach seinem Gutdünken entscheiden könnte. Vielmehr unterliegt er der **Bindung an das Gesetz**. Über das

geschriebene Recht hinaus ist der Richter auch an Gewohnheitsrecht und die Grundregeln des Völkerrechts gebunden.

Unabhängig ist der einzelne, mit einem konkreten Rechtsfall befaßte Richter. Das bedeutet zweierlei:

Bei einem aus mehreren Richtern bestehenden Spruchkörper genießt nicht nur der Spruchkörper als Ganzes, sondern jeder einzelne Richter sachliche Unabhängigkeit. Zum anderen ist jeder einzelne Spruchkörper in seiner Rechtsprechung auch von allen anderen Spruchkörpern unabhängig. Der Richter ist also durch höherinstanzliche Gerichts-urteile nicht gebunden.

REFERATE

Von dieser Unabhängigkeit gegenüber höherinstanzlichen Gerichten gibt es **Ausnahmen**. So haben insbesondere die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** als des in der Bundesrepublik Deutschland höchsten Gerichts **Gesetzeskraft**. An diese Urteile ist der Richter ebenso wie an das Gesetz gebunden. Die Rechtsauffassung eines höherinstanzlichen Gerichts ist für einen Richter des weiteren dann verbindlich, wenn das höherinstanzliche Gericht als Revisionsinstanz in einer Sache eine Rechtsfrage entschieden und zur weiteren Sachaufklärung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen hat. Von diesen Ausnahmen abgesehen, stehen dem Richter Entscheidungen anderer Gerichte zwar als Erkenntnisquelle für seine eigene Entscheidungsfindung zur Verfügung, sie binden ihn aber nicht. Soweit gegen eine richterliche Entscheidung Rechtsmittel möglich sind, kann ein Richterspruch durch die übergeordnete Instanz jedoch aufgehoben werden.

Die sachliche Unabhängigkeit kommt dem Richter auch nicht in allen Bereichen

seiner Tätigkeit zu. **Die Weisungsfreiheit ist auf den Bereich seiner spezifischen richterlichen Tätigkeit beschränkt**. Zu diesem Bereich gehört in erster Linie die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit; dazu gehört aber auch alles, was der Richter zur Vor- und Nachbereitung seiner Entscheidungen unternimmt, also beispielsweise auch das Ansetzen von Terminen. Dort aber, wo ein Richter bloße Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, ist er im Interesse eines ordnungsgemäßen

Funktionierens der Rechtspflege an Weisungen gebunden.

Neben der sachlichen Unabhängigkeit steht dem Richter die **persönliche Unabhängigkeit** zu. Diese steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der sachlichen und ist eine **notwendige Ergänzung**. Denn Weisungsfreiheit bedeutet wenig, wenn der Richter befürchten muß, wegen "nicht genehmer" Entscheidungen versetzt oder abgesetzt zu werden. Ein Richter, der eine solche Maßnahme fürchten müßte, würde sich mittelbar in seiner sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen.

Persönliche Unabhängigkeit bedeutet also, daß ein Richter grundsätzlich vor Ablauf seiner Amtszeit weder entlassen, noch dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben und weder an eine andere Stelle noch in den Ruhestand versetzt werden darf. Zur Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit gehört im übrigen auch, daß der Richter durch eine angemessene Besoldung **wirtschaftlich abgesichert** ist.

Die richterliche Unabhängigkeit als Verfassungsprinzip ist dem Richter garantiert. Das bedeutet **nicht**, daß sie dem Richter gewissermaßen als **persönliches Privileg** verliehen ist. Die richterliche Unabhängigkeit **sichert vielmehr den Anspruch des Bürgers auf ein ordnungsgemäßes Verfahren**, indem sie

die Wahrheits- und Gerechtigkeitssuche vor Gericht von allen sachfremden abträglichen Einflüssen freihalten will. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland spricht daher auch davon, daß

"die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist". Den Richtern wird also eine ganz besondere Verantwortung auferlegt, nämlich die Verantwortung im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung Recht zu sprechen.

Diese Aufgabe ist in unserer heutigen Zeit schwieriger geworden. Das Verständnis von der Aufgabe der Justiz hat sich gewandelt. Lange Zeit war es fast ausschließlich geprägt von der Kernaufgabe der Justiz: der Rechts-gewährung. Nunmehr gewinnen zune-hmend auch andere Aspekte an Bedeutung. Die Entscheidungen der Justiz werden mehr und mehr auch daran gemessen, ob sie das Bedürfnis der Bevölkerung und der Wirtschaft nach Sicherheit und zügigem Rechtsschutz erfüllen. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die Medien, die im heutigen Informationszeitalter immer mehr an Bedeutung und Einfluß gewinnen.

Die öffentliche Meinung kann einen erheblichen Einfluß auf die Richter ausüben. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß sich die Rechtsprechung der Öffentlichkeit und damit auch der Kritik stellen muß. Kritik an Gerichten, Richtern und ihren Entscheidungen ist als Ausfluß der Meinungs- und Pressefreiheit sowie angesichts der Kontrollfunktionen der Presse in einem demokratischen Rechtsstaat zulässig und auch notwendig.

Aber natürlich **bergen gezielte Beeinflussungen durch die Medien in Form von Vorverurteilungen erhebliche Gefahren für die Unabhängigkeit der Richter.** Noch mehr gilt das für

Demonstrationen in der Öffentlichkeit bis in den Verhandlungssaal hinein.

Dadurch wird eine vorurteilsfreie, nur dem Gewissen verantwortliche richterliche Entscheidung oft sehr erschwert. Der Richter muß sich dieser Gefahren bewußt sein und vor ihnen seine Unabhängigkeit bewahren. Vor diesem Hintergrund erlangt immer mehr die Forderung nach der **"inneren Unabhängigkeit"** des Richters an Bedeutung.

Während die sachliche und die persönliche Unabhängigkeit "nur" eine äußere Rechtsstellung begründen, aber dem Richter garantiert sind, **ist die innere Unabhängigkeit eine dem Richter persönlich gestellte Aufgabe. Innere Unabhängigkeit bedeutet Freiheit von Vorurteilen, von subjektiven Über-zeugungen und Wertvorstellungen.** Sie verlangt Aufgeschlossenheit nach allen Seiten, auch für Ungewohntes und Neues. Sie fordert Weltoffenheit und Verständnis für die geistigen Strömungen unserer Zeit. Der Richter muß deshalb in ständiger Selbstkontrolle seine innere Unab-hängigkeit immer wieder neu gewinnen, gegen die schon erwähnten Beein-flussungen der Öffentlichkeit und der modernen Kommunikationsmittel, aber auch gegen die Einflüsse aus den anderen Staatsgewalten.

Ich habe davon gesprochen, daß die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist, daß die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit kein Standesprivileg ist, sondern den Bürger vor Gericht schützt.

REFERATE

Die richterliche Unabhängigkeit ist **kein Freibrief für Bequemlichkeit**. Auch Richter müssen sich ständig neuen Anforderungen der modernen Kommunikationsgesellschaft stellen. Dazu gehört zunächst, den gestiegenen Erwartungen der Bürger an die Justiz gerecht zu werden. **Die Bürger in unserer modernen Gesellschaft sind selbstbewußter und anspruchsvoller**

geworden. Sie erwarten heute weniger Bevormundung und Regulierung und mehr Service und Dienstleistung. Gerade in einer Zeit, in der in den westlichen Industriestaaten die moralischen Werte zunehmend an Bedeutung verlieren, erwartet der Bürger von der Justiz, daß sie Werte stiftet. Die Justiz ist kein Selbstzweck. Sie leistet, wie gesagt, Dienste für den Bürger. Deswegen ist es Aufgabe jedes Richters, sich dieser besonderen Verantwortung bewußt zu sein. Was nützt ein Urteil, das in juristisch perfekter Sprache formuliert ist, wenn es dem, den es angeht, nämlich dem Bürger, nicht verständlich ist. Wenn wir davon ausgehen, daß sehr viele Bürger ihre erste wirklich intensive Berührung mit der Rechtsordnung vor Gericht finden, dann folgt daraus, daß es jeder einzelne Richter in der Hand hat, welches Ansehen die Justiz in der Öffentlichkeit genießt.

Das bedeutet in erster Linie, daß **Entscheidungen klar und verständlich formuliert werden müssen**. Dazu gehört aber auch, im Umgang mit den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens den richtigen Ton zu finden, die Sitzung so zu organisieren, daß sowohl dem Rechtsanwalt, der ständig zum Gericht

kommt, als auch der Partei und dem Zeugen, die vielleicht nur einmal im Leben ein Justizgebäude betreten, unnötige Wartezeiten erspart bleiben. Vertrauensbildung erfordert aber auch ein nach **außen erkennbares Verständnis für die persönliche, wirtschaftliche oder familiäre Konfliktlage des Betroffenen**.

Neben diesen Anforderungen, die heute von "außen" an den Richter herangetragen werden, **verändert sich auch seine "Stellung" innerhalb der Justiz**.

Angesichts der ungehörigen Flut an Verfahren, die bei den Gerichten eingeht, ist es notwendig, die internen

Arbeitsabläufe zu ändern, und die technische Ausstattung auf den neuesten Stand zu bringen. Vor dem Einzug der elektronischen Datenverarbeitung als wirksames Mittel zur Beschleunigung der Arbeitsabläufe und der Verfahren kann ein Richter nicht die Augen verschließen. Das verlangt Aufgeschlossenheit gegenüber dem technischen Fortschritt, die Bereitschaft, auch in diesem Bereich dazuzulernen und die moderne Technik für den eigenen Arbeitsplatz nutzbringend einzusetzen.

Der Richter von heute im modernen Rechtsstaat ist aber nicht nur gefordert, wenn es um die Beherrschung der technischen Arbeitsmittel geht. Auch die Veränderungen in der personellen Organisationsstruktur erfordern, daß der Richter sich seiner unterschiedlichen Aufgaben in "seinem Gericht" bewußt ist. Die Bewältigung des Geschäftsanfalls kann nur gelingen, wenn alle anderen Personen,

REFERATE

die an der richterlichen Entscheidung beteiligt sind, effektiv zusammenarbeiten. **Der Richter ist daher nicht nur für seine Entscheidung, sondern auch für den Gesamtablauf verantwortlich.** Er ist nicht bloßer Rechtsanwender, sondern sozusagen Manager für seinen Bereich, für seine Mitarbeiter, letztendlich für sein "Team". Das erfordert neben der fachlichen Kompetenz, ein **hohes Maß an persönlicher und sozialer Kompetenz.**

Lassen Sie mich noch kurz einen weiteren Aspekt ansprechen. Eine funktionstüchtige Justiz dient nicht nur dem Bedürfnis des Einzelnen nach Sicherheit und zügigem Rechtsschutz. Sie hat auch eine **handfeste wirtschaftliche Bedeutung.** Im Zuge der Globalisierung ist eine funktionierende Justiz ein wichtiger "Standortfaktor". Für die Teilnehmer am Wirtschaftsleben ist die Forderung nach rascher Rechtsgewährung von besonderer Bedeutung. Die

Entscheidung eines Unternehmens für oder gegen einen Produktionsstandort wird nicht zuletzt danach getroffen, ob Rechtsschutz schnell erlangt und die richterliche Entscheidung zügig durchgesetzt werden kann. Auch mit diesen Anforderungen der Wirtschaft muß sich der Richter in zunehmenden Maße auseinandersetzen.

Sie werden sich fragen, wie ein Richter diesen vielfältigen Aufgaben gerecht werden kann. Hier kommt der Juristenausbildung eine ganz maßgebende Bedeutung zu.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es **keine spezielle Richterausbildung.** Vielmehr durchlaufen alle Juristen eine

einheitliche Ausbildung, die sie befähigen soll, in allen juristischen Berufen tätig zu werden, sei es als Jurist in der Verwaltung oder in der Wirtschaft. Dieses **Ausbildungsziel des "Einheitsjuristen"** prägt die deutsche Juristenausbildung und unterscheidet sie von den Systemen anderer Staaten.

Weiteres bedeutsames Merkmal der deutschen Juristenausbildung ist die **Gliederung** in einen eher wissenschaftlich-theoretisch ausgerichteten Ausbildungsabschnitt an der **Universität** und in eine sich hieran anschließende, **staatlich organisierte Ausbildung in der Praxis**; die beiden Ausbildungsabschnitte werden **jeweils** durch eine **Staatsprüfung** abgeschlossen. Das Bestehen der **Zweiten Juristischen Staatsprüfung** berechtigt zur Ausübung **aller** juristischen Berufe.

Dieses Einheitsausbildungssystem bietet aus meiner Sicht große **Vorteile:**

Der **Einheitsjurist** ist **flexibel.** Mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kann der Jurist Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Beamter des höheren

Verwaltungsdienstes oder Jurist in einem Wirtschaftsunternehmen werden. Dadurch gewinnt jeder Jurist ein Stück beruflicher Unabhängigkeit.

Durch die umfassende Ausbildung behält der Einheitsjurist den **Überblick** und bleibt anders als ein Spezialist auch für **Führungspositionen** im öffentlichen und privaten Bereich uneingeschränkt geeignet. Für ein rechtsstaatlich geprägtes Gemeinwesen ist es ein Gewinn, wenn nicht nur im Justizbereich, sondern in

REFERATE

vielen anderen Bereichen des öffentlichen oder privaten Lebens Entscheidungen von Personen getroffen werden, deren Denken durch die Ausbildung im Recht geprägt ist.

Der **Rechtsstaat** lebt vom **Grundkonsens** derer, die den Rechtsstaat verwirklichen. Dies sind in erster Linie die Juristen in den verschiedensten Funktionen. Eine einheitliche Ausbildung fördert diesen notwendigen Grundkonsens.

Durch die geschilderte Ausbildung lernt der junge Jurist alle wesentlichen Bereiche der Rechtspraxis kennen. Der angehende Jurist leistet seinen Vorbereitungsdienst obligatorisch bei Gerichten und (zum Teil) Staatsanwaltschaften, in der Verwaltung und beim Rechtsanwalt. Durch diese vielfältigen Erfahrungen gewinnt er **Verständnis** für die Position der jeweils anderen Seite und lernt, daß **Rechtsanwendung nicht einseitiger Interessendurchsetzung dient**, sondern Teil der rechtsstaatlichen Ordnung ist.

Das **deutsche System der Einheitsausbildung** für alle juristischen Berufe bietet somit gewichtige **Vorteile**. Zum **Vergleich** möchte ich kurz auf die Ausbildungssysteme **anderer Staaten** eingehen:

Ich beginne mit der Feststellung **europäischer Gemeinsamkeiten**: Nahezu alle europäischen Systeme der Juristenausbildung sind zweistufig strukturiert, d.h., auf das Studium folgt

eine praktische Vorbereitungszeit. In keinem Mitgliedstaat der EU außer Spanien vermittelt das Studium alleine die unmittelbare Befähigung für die klassischen juristischen Berufe.

Soweit ich informiert bin, ist das Ausbildungssystem bei Ihnen hingegen dem **US-amerikanischen** Ausbildungssystem vergleichbar, bei dem der erfolgreiche Abschluß des Universitätsstudiums grundsätzlich den Zugang zu den wichtigsten juristischen Berufen ermöglicht.

Mit der Zweistufigkeit der Ausbildung enden die strukturellen Übereinstimmungen aber auch in Europa schon. **Nur in Deutschland** gibt es eine das Jura-Studium abschließende **Staatsprüfung** und einen einheitlichen **staatlichen** praktischen **Vorbereitungsdienst** mit einer Zweiten Staatsprüfung, deren Bestehen den **Zugang zu allen juristischen Berufen** eröffnet.

Im **Ausland** endet das Studium mit einer **Universitätsprüfung**; die **Vorbereitungsdienste** werden regelmäßig **getrennt** für Richter, Staatsanwälte und Anwälte durchgeführt. Deshalb **fehlt** Berichten zu Folge dort des öfteren das vorhin beschriebene **Grundverständnis** zwischen den juristischen Berufsgruppen. Die durchschnittliche Dauer der juristischen **Gesamtausbildung in Europa** beträgt **acht und mehr Jahre**. In **Bayern** dagegen benötigen angehende Juristen überwiegend nur viereinhalb bis fünf Jahre für das Studium und sieben bis allenfalls **siebeneinhalb Jahre** für die gesamte Ausbildung. Dann stehen ihnen - im Gegensatz zu ihren europäischen Kollegen - alle juristischen Berufe offen.

Daß die **deutschen Juristen beim Eintritt ins Berufsleben gleichwohl häufig älter** sind als ihre Kollegen aus anderen europäischen Ländern liegt daran, daß

REFERATE

deutsche Studienanfänger im Durchschnitt bereits **über 21 Jahre** alt sind.

Wer in **Deutschland** sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, hat aus Art. 12 unserer Verfassung einen einklagbaren **Anspruch auf Fortsetzung seiner Ausbildung im einheitlichen Vorbereitungsdiens**t, der vom Staat für alle organisiert und durchgeführt wird.

Eine derartige staatliche Fürsorge ist in Europa sonst unbekannt. In allen **anderen Ländern** ist für die Aufnahme in die staatlichen

Vorbereitungsdienste das Bestehen einer **weiteren Prüfung** notwendig. Da die Anzahl der Ausbildungsplätze weit hinter der Zahl der Kandidaten zurückbleibt, können dort viele Nachwuchsjuristen ihre Ausbildung nicht beenden und müssen einen anderen Beruf ergreifen.

Deshalb alles in allem: Die deutsche Juristenausbildung steht im inter-nationalen Vergleich gut da.

So schneiden deutsche Studenten bei ihren Studien im Ausland und bei internationalen Wettbewerben regelmäßig gut ab. Und viele unserer Studenten nehmen die Gelegenheit wahr, über den Tellerrand der nationalen Rechtsordnung hinauszuschauen und ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren.

Die Vorteile des deutschen Einheits-Ausbildungssystems habe ich Ihnen bereits geschildert. Ich möchte Ihnen aber nicht verschweigen, daß unser **deutsches Ausbildungssystem** trotzdem in den letzten Jahren Gegenstand von

Reformüberlegungen war. Ausgangspunkt war der starke Anstieg der **Absolventenzahlen**. Bundesweit stehen heute rund **185.000 berufstätigen Juristen** etwa **125.000 Nachwuchsjuristen in Studium und Vorbereitungsdiens**t gegenüber.

Zum Vergleich: Bei Ihnen im riesigen "**Reich der Mitte**" mit seiner über 1

Milliarde Einwohnern gibt es - jedenfalls den mir vorliegenden Berichten zu Folge - nur etwa **100.000 Jura-Studenten**.

Im Gegensatz zu den Ursprüngen des deutschen staatlich organisierten Vorbereitungsdienstes im 18. und 19. Jahrhundert werden zukünftig allenfalls **10 %** der etwa **10.000 jährlich** ihre Ausbildung beendenden **Assessoren** von **Staat** und Kommunen übernommen werden können. Die restlichen Absolventen müssen ihre berufliche Chance in **Anwaltschaft und Wirtschaft** suchen. Gerade in den Ballungszentren großer Städte besteht eine sehr hohe Dichte an Rechtsanwälten, so daß sich die Neuanfänger einer enormen Konkurrenz stellen müssen.

Allein den bayerischen Staat kostet die Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle angehenden Juristen, unabhängig davon, welchen Beruf sie später einmal ergreifen, etwa **150 Mio. DM pro Jahr**. Für die Ausbildung eines einzigen Rechtsreferendars oder einer Rechtsreferendarin wendet Bayern etwa 93.000 DM auf.

Es besteht breiter politischer Konsens darüber, daß zur Sicherung des

REFERATE

Wirtschaftsstandortes Deutschland die staatlichen Ausgaben reduziert werden müssen. Die Devise lautet also "Sparen!", auch beim Personal.

Trotz dieser wirtschaftlichen Belastung halten wir an dem bestehenden System der Juristenausbildung fest. Es wird aber das Angebot, sich auf die verschiedenen juristischen Berufe umfassend vorzu-bereiten, intensiviert. Gerade für die in den Justizdienst übernommenen Nachwuchs-juristen ist diese Form der Ausbildung die beste Voraussetzung für ihre berufliche Zukunft. Dafür ist allein schon die bayerische Justiz das beste Beispiel. Bei uns nämlich wechseln die

Nachwachskräfte mindestens einmal zwischen dem Amt des Richters und dem des Staatsanwalts. Während der dreijährigen Probezeit, in der das Verfassungsgebot der richterlichen Unabhängigkeit, von der ich oben gesprochen habe, noch nicht vollständig gilt, ist dies Pflicht. Später kann der Wechsel wegen der richterlichen Unabhängigkeit nur freiwillig erfolgen, wobei er für das weitere Fortkommen der Richter und Staatsanwälte von großer Bedeutung ist.

Dieses in der Wirtschaft als "Job-Rotation" bekannte System hat bei uns bereits eine 150jährige Tradition. Es hat sich bestens bewährt, aber verlangt natürlich einen Juristen, der sich schnell in anderen Rechtsgebieten zurechtfindet. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen ist dafür die beste Grundlage.

Ich komme damit zum Schluß meiner Ausführungen. Ich habe aufzuzeigen

versucht, wo der Richter heute steht, welche Funktionen, Aufgaben und besondere Verantwortung er in dem modernen Rechtsstaat hat und welche Bedeutung deshalb der Juristenausbildung zukommt.

Glänzendes juristisches Wissen und technisch virtuoses Beherrschen der Rechtsregeln allein machen heute längst nicht mehr einen guten Richter aus. **Breite Erfahrung, Lebensnähe, menschliches Verständnis, soziales Einfühlungs-vermögen und immer wieder das Ringen um gerechte Entscheidungen müssen hinzukommen**, wenn der Jurist seiner Aufgabe als Sachwalter von Recht und Gerechtigkeit gerecht werden will. Dem deutschen Reformator Martin Luther wird der Satz zugeschrieben:

"Ein Jurist, der nicht mehr ist denn ein Jurist, ist ein arm Ding".

Mir scheint, in dem von mir dargelegten

Sinn, ist diese Aussage heute aktueller und treffender denn je.